

Das aktive und passive Wahlrecht genießen alle großjährigen Gemeindebürger und niedergelassenen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche nicht nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. August 1898 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind; Personen, welche in Armenverpflegung stehen, und Frauenspersonen haben kein Wahlrecht. Die Wahlberechtigten bilden nur einen einzigen Wahlkörper.

Für gewisse Angelegenheiten ist die Beschlußfassung durch einen fallweise zu wählenden verstärkten Gemeinderat und für andere dagegen die Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung vorgeschrieben.

Dem verstärkten Gemeinderate, der aus den Funktionären des ständigen Gemeinderates und aus einer gleichen Anzahl von fallweise durch die Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern besteht, kommt hauptsächlich die Beschlußfassung über Führung von Rechtsstreitigkeiten, über die Notwendigkeit von Darlehen und über die Ausarbeitung oder Abänderung von Statuten, betreffend Benützung des Gemeindebodens, zu.

Soweit Gemeindeangelegenheiten nicht der Entscheidung der Gemeindeversammlung oder des verstärkten Gemeinderates zugewiesen sind und soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Ortsvorsteher oder vom Kassier selbständig zu erledigen sind, unterliegen sie der Beschlußfassung des ständigen Gemeinderates. Jede von der Gemeinde-